

TUMORZENTRUM RHEINLAND-PFALZ e.V.

SATZUNG

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „TUMORZENTRUM RHEINLAND-PFALZ e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem er onkologisch tätige Einrichtungen des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität und anderer Krankenhäuser sowie Rehabilitationseinrichtungen interdisziplinär zusammenfasst und die Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten im Verbundsystem organisiert, um über eine geeignete Anzahl institutionalisierter, interdisziplinärer onkologischer Arbeitskreise, die die flächendeckende Versorgung jedenfalls für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz sicherstellen sollen, folgende Ziele und Aufgaben zu verwirklichen:
 1. Verbesserung der Früherkennung, der Diagnostik, der Behandlung und der Nachsorge unter Berücksichtigung aller fachlichen Gesichtspunkte einschließlich der Dokumentation und unter Berücksichtigung der jeweilig neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Ziel ist die bestmögliche Rehabilitation der von malignen Erkrankungen betroffenen Menschen.
 2. Enge Zusammenarbeit und Diskussion zwischen allen beteiligten Fachdisziplinen der Onkologie v o r der ersten Therapie, d. h. Fallvorstellungen, Besprechungen, gemeinsame Therapieplanungen.
 3. Ausarbeitung gemeinsamer Behandlungsrichtlinien bei verschiedenen Krebsformen und ihrer jeweiligen verschiedenen Stadien.
 4. Dokumentation von Krebserkrankungen; diese kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Stellen überregional durchgeführt werden.
 5. Integrierte psychosoziale Versorgung von Tumorpatienten:
 - Beratung und Begleitung von Patienten und deren Angehörigen,
 - Fort- und Weiterbildung zur Entwicklung der psychosozialen Kompetenz der Behandler,
 - Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen zwischen den Behandlern.
 6. Fachübergreifende onkologische Fortbildung.
 7. Intensivierung und Förderung der patientenbezogenen klinischen Krebsforschung: Erarbeitung gemeinsamer Studienprotokolle und Studienausswertung, Planung von randomisierten Studien, klinische Prüfung

neuer Zytostatika, Prüfung von Operationsverfahren, immunologischer und strahlentherapeutischer Maßnahmen usw., Mitarbeit in nationalen und internationalen kooperativen onkologischen Programmen.

8. Überregionale Informations- und Beratungsdienste für Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen und niedergelassene Ärzte.
 9. Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Krebsvorsorge und Krebsnachsorge tätigen Institutionen, insbesondere der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V.
- (2) Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Dem Verein zufließende Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittelbeschaffung

Art. 3

- (1) Das Tumorzentrum Rheinland-Pfalz e.V. beschafft seine Mittel durch Spenden oder sonstige Zuwendungen privater oder öffentlicher Förderer, die an der Verwirklichung seiner Ziele interessiert sind.
- (2) Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden.

Mitgliedschaft

Art. 4

- (1) Ordentliche Mitglieder können Ärzte, Naturwissenschaftler und Sozialarbeiter werden, die sich mit den Zielen des Tumorzentrums Rheinland-Pfalz e. V. identifizieren und zur aktiven Mitarbeit auf dem Gebiet der Krebsbekämpfung, der Krebsforschung oder der sozialen Betreuung von Krebskranken bereit sind, und unter denselben Voraussetzungen Organisationen, die Träger von Aktivitäten der Krebsbekämpfung, der Krebsforschung oder der sozialen Betreuung von Krebskranken sind, sowie andere Personen, die sich mit den Zielen des Tumorzentrums Rheinland-Pfalz e.V. identifizieren. Die Mitglieder verpflichten sich, die in den onkologischen Arbeitsgruppen erarbeiteten und vom Vorstand empfohlenen Programme einschließlich der Dokumentation durchzuführen.
- (2) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und anderer Organisationen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes mit

sofortiger Wirkung, durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung und durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigen Gründen.

Organe und Einrichtungen

Art. 5

Die Organe des Tumorzentrums Rheinland-Pfalz e. V. sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

Art. 6

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 17 Mitgliedern und einer/einem Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird gebildet aus bis zu acht Vertretern der Förderer des Tumorzentrums Rheinland-Pfalz e. V. und je einem Vertreter der Onkologischen Schwerpunkte bzw. Zentren, der niedergelassenen Kassenärzte bzw. Vertragsärzte und der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.
Ein Vertreter der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in). Jede(r) von ihnen ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand bestellt einen geschäftsführenden Ausschuss. Diesem sollen neben dem Vorstandsvorsitzenden drei weitere Mitglieder angehören, von denen die Fachgebiete Medizin, Dokumentation und Haushalt betreut werden. Diese weiteren Mitglieder müssen nicht dem Vorstand selbst angehören.
- (6) Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Aufgaben bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften bilden.
- (7) Der Vorstand nach § 26 BGB kann die Führung der laufenden Geschäfte einem/einer Geschäftsführer/in nach § 30 BGB übertragen, der/die insoweit auch den Verein vertreten kann. Die Zuständigkeiten sind durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegen.

Art. 7

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie im Sinne der in Art. 2 beschriebenen Ziele und Aufgaben und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung.
- (2) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung wichtige Vorlagen, Arbeitspapiere und den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht sowie eine geordnete Übersicht der für das kommende Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Der Geschäfts- und Kassenbericht und die Übersicht müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich, er hat lediglich Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

Art. 8

Der geschäftsführende Ausschuss ist dem Vorstand verantwortlich und führt in dieser Verantwortung die laufenden Geschäfte des Vereins.

Art. 9

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung soll 4 Wochen vorher unter Angabe der Zeit des Ortes sowie der Tagesordnung in schriftlicher Form erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzubringen. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand Gäste zugelassen werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes, der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes der/des Vorsitzenden
 - c) die Wahl von Rechnungsprüfern
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über die Übersicht für das kommende Geschäftsjahr
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und über dessen Höhe
 - h) die ausschließliche und endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung des Betroffenen.

- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- (5) In der Mitgliederversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende den Vorsitz, bei deren/dessen Verhinderung ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in). Ist auch die/der Stellvertreter(in) verhindert, so wählen die übrigen erschienenen Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt.

Zweckänderung, Auflösung, Schlussbestimmung

Art. 10

- (1) Zu einer Satzungsänderung, die den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes zum Gegenstand hat, und zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle ordentlichen Mitglieder zu laden sind.
- (2) Eine Satzungsänderung nach Abs. 1 und die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern bei der Einladung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde, sowie darauf, dass es sich um die zweite außerordentliche Mitgliederversammlung zu der nochmals genau anzugebenden Tagesordnung handelt.
- (4) Wird die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Das noch vorhandene Vereinvermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Art. 2 dieser Satzung verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt ausgeführt werden. Das gilt auch für den Fall, dass die steuerbegünstigten Zwecke wegfallen.

Art. 11

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.